



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4497

Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den  
Innen- und Rechtsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Landeshaus  
Düsterbrooker Weg 70

24105 Kiel

Ihr Zeichen: L 215

Ihre Nachricht vom: 6. Juli 2020

Mein Zeichen:

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Frau Fritzler-Klatt

Telefon (0431) 988-1131

Telefax (0431) 988-1239

Polizeibeauftragte@landtag.ltsh.de

3. September 2020

Ausschließlich per E-Mail an:  
innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Geset-  
zes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschrif-  
ten im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG)**

**Hier: Stellungnahme der Beauftragten für die Landespolizei  
Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einräumung der Gelegenheit, zum oben genannten Geset-  
zesvorhaben Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich.

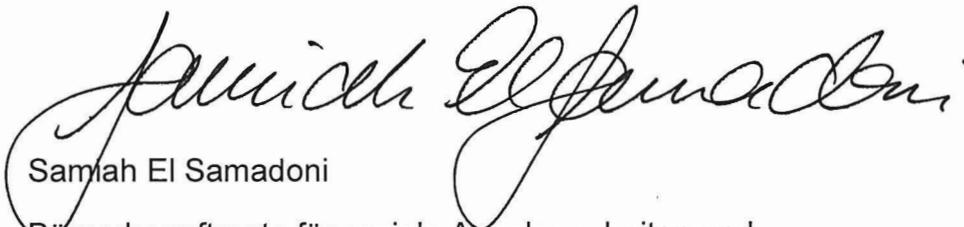
Ich habe bereits im Anhörungsverfahren des Innenministeriums  
zum damaligen Referentenentwurf des Gesetzesvorhabens Stel-  
lung zu einzelnen geplanten Änderungen und Neuerungen im  
LVwG bezogen. Um inhaltliche Wiederholungen zu vermeiden, er-  
laube ich mir, Sie insoweit auf mein beigefügtes Schreiben an das  
Innenministerium vom 17. Dezember 2019 zu verweisen. Meine  
dortigen Anregungen halte ich aufrecht.

Darüber hinaus begrüße ich sehr die Einführung des neuen § 183 b LVwG, mit welchem unseren Polizeivollzugsbeamt\*innen eine Rechtsgrundlage für eine wichtige und erforderliche Gefahrenforschungsmäßnahme an die Hand gegeben wird. Aus an mich in meiner Funktion als Polizeibeauftragte herangetragenen Eingaben und geführten Gesprächen weiß ich jedoch, dass insbesondere im Kontext mit Fällen, in denen es im Einsatzgeschehen bei Polizeivollzugsbeamt\*innen zu einer Infektion - etwa mit dem neuartigen Coronavirus - gekommen ist, Regelungsbedarf besteht. Für derartige Fälle ergeben sich offensichtlich Versorgungslücken in der gesetzlichen Unfallfürsorge. Aus diesem Grunde habe ich mit ebenso beigefügtem Schreiben an den Innen- und Rechtsausschuss vom 4. Juni 2020, auf dessen Inhalt ich ebenso ausdrücklich verweise, eine entsprechende Überarbeitung des Dienstunfallrechts des Landes Schleswig-Holstein angeregt. Auch diese Anregung halte ich aufrecht.

Im Übrigen wird auf eine weitergehende Stellungnahme verzichtet.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Samiah El Samadoni

Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und  
Beauftragte für die Landespolizei Schleswig-Holstein

Hinweis: Die Anregungen zur Überarbeitung des  
Dienstunfallrechts sind bereits unter der  
Umdruck-Nummer 19/4145 veröffentlicht



Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An das  
Ministerium für Inneres  
ländliche Räume und Integration  
des Landes Schleswig-Holstein  
IV 414

ausschließlich per E-Mail an:

IV41Postfach@im.landsh.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 6. Nov. 2019

Mein Zeichen:

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Frau Fritzier-Klatt

Telefon (0431) 988-1131

Telefax (0431) 988-1239

Polizeibeauftragte@landtag.ltsh.de

17. Dezember 2019

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG)**

### **Hier: Stellungnahme der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einräumung der Gelegenheit, zum oben genannten Gesetzesänderungsvorhaben Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich.

Zum einen ist zunächst die Neuregelung verschiedener Befugnisse der Polizei zum Zwecke der Gefahrenabwehr auf Grundlage eines Richtervorbehalts (§ 186 Abs. 1 LVwG neu) zu begrüßen.

Hier fällt allerdings auf, dass bei den Eingriffsbefugnissen zur Gefahrenabwehr, die aufgrund polizeilicher Anordnung erfolgen, nunmehr für den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen nach § 186 Abs. 5 LVwG neu auch dann ein richterlicher Beschluss nicht erforderlich ist, wenn die erlangten Daten anderweitig als zu dem ursprünglichen Zweck verwendet werden sollen (§ 188 a LVwG neu).

Dies stellt eine Verschlechterung der bisherigen richterlichen Kontrolle dar, vgl. § 186 Abs. 6 LVwG a. F.

Angesichts der mit diesen Maßnahmen verbundenen erheblichen Eingriffsintensität rege ich an, auch insoweit einen Richtervorbehalt für die Errichtung zu normieren.

Dies sollte aus systematischen Gründen auch für den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person (§ 186 Abs. 2 Ziff. 2b) gelten, wenn die erhobenen Daten anderweitig verwendet werden. Hier sollte generell gelten, dass die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen vorher richterlich bestätigt werden muss. Dies dient dem Schutz der Rechte Betroffener.

Zum anderen möchte ich in Bezug auf die geplante Normierung des Schusswaffengebrauchs gegen Kinder (§ 257 Abs. 3 Satz 2 neu) Folgendes anmerken:

In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass mit dieser neuen Regelung eine Anpassung an aktuelle Gefährdungslagen erfolge. Eine solche aktuelle Gefährdungslage stelle insbesondere die Situation dar, in der von Personen, die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, terroristische Bedrohungen ausgingen.

Mit Sicherheit wünschen wir uns alle, dass niemals ein Fall eintritt, in dem ein Kind für terroristische oder sonst gewalttätige Zwecke instrumentalisiert und Polizeibeamt\*innen infolge dessen zum Schusswaffengebrauch gegen dieses Kind genötigt werden.

Für den Fall, dass ein solches Szenario aber doch Realität werden könnte, bitte ich zu bedenken, dass das betroffene Kind dann selber Opfer ist - nämlich derer, die es für ihre Zwecke instrumentalisieren. Diesem Gedanken würde die geplante gesetzliche Neuregelung zuwiderlaufen.

Zudem wäre ein unvermeidlicher finaler Rettungsschuss gegen ein Kind bereits nach heutiger Gesetzeslage über § 32 StGB gerechtfertigt. Es besteht somit keine Regelungslücke und deshalb auch kein Erfordernis, den Schusswaffengebrauch auch gegen Kinder im LVwG zu normieren.

Vor diesem Hintergrund rege ich an, auf die Einfügung des neuen Satzes 2 in § 257 Abs. 3 LVwG zu verzichten.

Im Übrigen wird auf eine weitergehende Stellungnahme verzichtet.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Samiah El Samadoni', written in a cursive style.

Samiah El Samadoni

Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und

Beauftragte für die Landespolizei Schleswig-Holstein